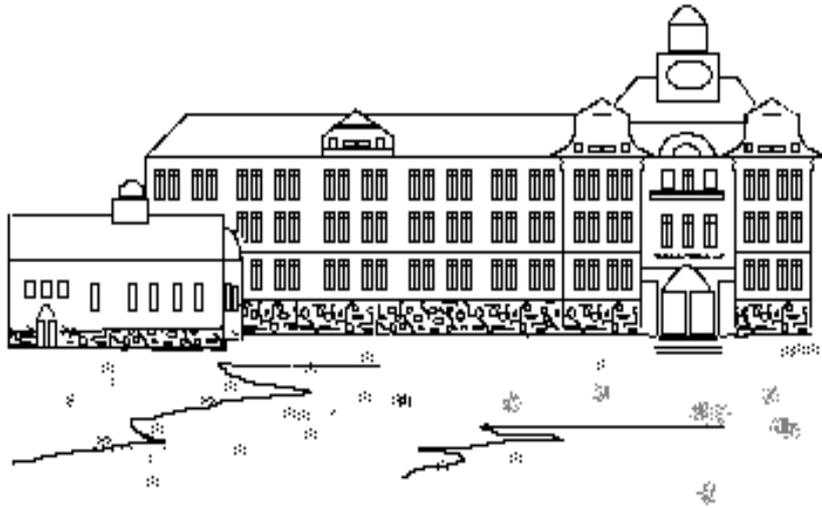


ANTRAG



Name: _____

Hiermit stelle ich den Antrag, Mitglied des Schulvereins der Erich-Weinert-Schule Schwerin zu werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Schulverein RegS "Erich Weinert"

Kreditinstitut: VR-Bank e.G. Schwerin

IBAN: DE32 1406 1308 0000 0243 25

REGIONALE SCHULE "ERICH WEINERT"

RUDOLF-BREITSCHIED STRAÙE 23 | 19053 SCHWERIN | SCHULLEITER: F. NEUMANN

Satzung des Schulvereins der Erich-Weinert-Schule-Schwerin

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schulverein der Erich-Weinert-Schule e.V." und hat seinen Sitz in Schwerin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er will durch Zusammenschluß von Eltern, Lehrern, Schülern, Freunden der Schule und ehemaligen Schülern die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule durch zweckgebundene Zuschüsse fördern. Er will Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglichen.
2. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

1. Die zur Realisierung seines Zweckes notwendigen finanziellen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
2. Entscheidungen über die Vergabe von Vereinsmitteln trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und dessen Satzung anerkennt. Auch Minderjährige können mit Zustimmung der Eltern dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder Ausschluß.
3. Ein Austritt kann nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schuljahresende nach schriftlicher Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.
4. Ein Ausschluß kann erfolgen:
 - 4.1. wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
 - 4.2. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt
5. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluß schriftlich Einspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Tage des Austrittes oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Beitragshöhe ist unbegrenzt. Der Beitrag ist für 1/2 Jahr im voraus zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag jährlich neu beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus 6 Personen, und zwar aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Rechnungsführer
 - 2 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer.
3. Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
5. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend seiner Zweckbestimmung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Für jedes Geschäftsjahr werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt.
2. Bücher und Kasse des Vereins werden am Ende des Geschäftsjahres überprüft. Unangekündigte Zwischenprüfungen können jederzeit vorgenommen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ergeht schriftlich mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - . den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - . den Bericht des Rechnungsführers
 - . den Bericht der Kassenprüfer
4. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt gemäß § 6.3 dieser Satzung den Vorstand und gemäß § 8.1 die Kassenprüfer.
5. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder eine solche Veranstaltung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Vereinsauflösung bedarf der Unterschrift von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins. Er ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
2. Die Vereinsauflösung kann nur mit einer 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Vereinsauflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.